

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 24.06.2014

Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen.

Der Senat übermittelt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Einzelheiten sind aus der beigefügten Gesetzesbegründung ersichtlich.

Entwurf eines

**Gesetz über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an
die Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen**

Vom xx.xx.2014

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Der Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen verliehen.

§ 2

Änderungen der Verfassung sind dem Senat mitzuteilen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere wesentliche Verhältnisse, insbesondere über die Zahl der Gemeinden und Mitglieder, über die Zusammensetzung der Organe und über die Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Religionsgemeinschaft Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen e.V. hat beantragt, ihr für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Religionsgesellschaften auf Antrag diese Rechte zu verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Nach dem annähernd wortgleichen Art. 61 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 kann diese Rechtsstellung durch Gesetz verliehen werden.

Im Kontext der Verfassung ist der den Religionsgemeinschaften angebotene Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Erleichterung und Entfaltung der Religionsfreiheit und soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen.

Damit unterscheiden sich die körperschaftrechtlich verfassten Religionsgemeinschaften im religiös-weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes grundlegend von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichen Verständnis. Sie nehmen keine Staatsaufgaben wahr, sind nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegen keiner staatlichen Aufsicht (vgl. BVerfGE 18, 385 (386); 19, 1 (5); 30, 415 (428); 42, 312 (332); 66, 1 (19 f.)).

Ob einer Religionsgemeinschaft der Körperschaftsstatus zu versagen ist, richtet sich nicht nach ihrem Glauben. Der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität versteht eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen zu fördernde Haltung. Sie verwehrt es dem Staat, Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Maßgeblich ist vielmehr das tatsächliche Verhalten der Religionsgemeinschaft.

Da der Körperschaftsstatus nach nahezu einhelliger Auffassung nur zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen eine private Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 GG zu verbieten wäre (BVerfGE 102, 370), ist die Versagung nicht bereits möglich, wenn sich eine Religionsgemeinschaft den gesellschaftlichen Entwicklungen verschließt.

B. Antragsprüfung

Unter dem Verleihungskriterium „Verfassung“ ist mehr als eine den Erfordernissen des Rechtsverkehrs genügende rechtliche Satzung zu verstehen; es meint den tatsächlichen Gesamtzustand der Gemeinschaft. Das weitere Kriterium „Gewähr der Dauer“ macht klar, dass die Religionsgemeinschaft aus dem Gründungsstadium deutlich hinausgewachsen sein muss.

Entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 12.03.1954 und den Erläuterungen der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Länderressorts vom 12.10.1962 bietet eine Religionsgemeinschaft aufgrund ihrer Mitgliederzahl und ihrer Verfassung die Gewähr der Dauer, wenn sie sich im allgemeinen Rechtsleben des Landes als gefügte Organisation zeitlich bewährt hat. Es wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, wenn die Religionsgesellschaft mehr als 30 Jahre besteht (Generationenwechsel).

Im Jahre 1908 ist die Christliche Gemeinschaft in Bremen gegründet und am 6. Mai 1922 erstmalig in das Vereinsregister eingetragen worden. Durch die 1993 erfolgte und im Ver-

einsregister dokumentierte Namensänderung haben sich die Identität und insbesondere die Zielsetzung der Gemeinde nicht geändert.

Die Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen e.V. hat die geforderte Mindestbestandszeit erfüllt und kann auf eine ausreichende zeitliche Kontinuität zurückblicken.

Die KMK-Empfehlung verlangt weiter, dass „die Mitgliederzahl in dem einzelnen Land so groß ist, dass die Organisation eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt hat.“ Die Zahl der Mitglieder ist für den Gesamtzustand einer Religionsgemeinschaft und damit für die Gewähr der Dauer von entscheidender Bedeutung. Deshalb wird in der Verleihungspraxis der Länder als „Richtzahl“ für den Mitgliederbestand einer Religionsgemeinschaft ein Promille der Bevölkerung des jeweiligen Landes gefordert. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 83, 341) hat die Relevanz der Mitgliederzahl für Körperschaftsrechte in der Bundesrepublik Deutschland unterstrichen.

Das Land Bremen zählte am 31.12.2012 insgesamt 654.774 Einwohner¹. Mittels eidesstattlicher Versicherung und Vorlage der Mitgliederliste wies die Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen e.V. einen Bestand von 672 Mitgliedern nach (Stand: Juni 2012), so dass die allgemein anerkannte Richtzahl für das Land Bremen von rund 661 Mitgliedern erfüllt ist.

Aufgrund der nachgewiesenen Vermögensverhältnisse ist davon auszugehen dass die Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen in der Lage sein wird, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen.

Die Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen bietet nach dem bisherigen Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit und ihres langen Bestandes die Gewähr der Dauer.

Weiter muss eine Religionsgemeinschaft, die die Verleihung der Körperschaftsrechte beantragt Eigentümlichkeiten und spezielle Gegensätze in wichtigen Dingen zu anderen Religionsgemeinschaften aufweisen und zwar in einer Ausprägung, die zu einer eigenen Organisation führt. Der Begriff „Glaubensbekenntnis“ ist nicht im theologischen Sinne zu verstehen, vielmehr kann ein Unterschied – z. B. organisatorischer oder religiöser Art – ausreichend sein.

- Nach eigenen Angaben vertritt die Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen e.V. ein theologisches Grundkonzept das evangelikal-charismatisch ausgerichtet ist. Hierunter versteht sie die Verankerung der Gemeinde (Freikirche) in der Glaubenstradition der evangelischen Kirchen unter verbindlicher Anerkennung der gesamten Bibel. Der Begriff „charismatisch“ soll als Verknüpfung darauf verweisen, dass die Entfaltung von kirchlichem Leben entscheidend vom Wirken Gottes abhängig ist.
- Die Paulus-Gemeinde propagiert und praktiziert die Gläubigen-Taufe. Die Taufe wird erst mit Erreichen der Religionsmündigkeit im Alter von 14 Jahren empfohlen.
- Die Paulus-Gemeinde sieht in dem Abendmahl ein Gedächtnis-, Gemeinschafts-, Bekenntnis- und Hoffnungsmahl und sie glaubt, dass Christus die Gläubigen durch das Wirken des Heiligen Geistes segnet.

Auch ist vor der Verleihung der Körperschaftsrechte zu prüfen, ob eine Religionsgemeinschaft die ungeschriebene Voraussetzung der „Rechtstreue“ erfüllt (BVerfGE 102, 370 - Jehovas Zeugen), dass sie das geltende Recht beachtet, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.

¹ Statistisches Landesamt Bremen, Statistisches Jahrbuch 2013, S. 33 (<http://www.statistik.bremen.de/sixcms/media.php/13/Jahrb13.pdf>),

Eine Religionsgemeinschaft muss insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.

Das Grundgesetz erklärt neben dem in Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Menschenwürde und den von ihm umfassten Kerngehalt der nachfolgenden Grundrechte auch andere Garantien für unantastbar.

Dem Senator für kirchliche Angelegenheiten liegen keinerlei Kenntnisse vor, die Zweifel an der geforderten Rechtstreue der Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen e.V. aufkommen lassen. Aufgrund einer Umfrage bei verschiedenen Fachressorts ist davon auszugehen, dass sich die Religionsgemeinschaft auch zukünftig rechtstreu verhalten wird.

Die Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen e.V. ist Mitgliedskirche im Mühlheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden GmbH. Der Mühlheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden GmbH unterstützt den Antrag der Paulus-Gemeinde Christliche Gemeinschaft Bremen e.V. und sieht in einer Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Einmischung in die innerkirchlichen Angelegenheiten.

C. Zu den Einzelvorschriften

§ 1 enthält die eigentliche Verleihungsformel; im Gegensatz zu fast allen Ländern der Bundesrepublik, wo die Körperschaftsrechte durch einen Erlass der Landesregierung oder eines Ministers verliehen werden, bedarf es in Bremen dazu eines förmlichen Landesgesetzes (Art. 61 Bremische Landesverfassung).

§ 2 verpflichtet die Religionsgemeinschaft, Verfassungsänderungen unaufgefordert und sonstige wichtige Veränderungen oder Verhältnisse dem Senat auf Verlangen mitzuteilen, damit bei Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Körperschaftsrechte gewährt worden sind, die gesetzlichen Konsequenzen gezogen werden können. Die Auferlegung weitergehender Pflichten würde dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche widersprechen.

§ 3 regelt das Inkrafttreten.